II. Zulagenordnung für das nichtärztliche Personal

(ausgenommen Verwaltungspersonal)

an den Krankenanstalten, den Chronischkrankenanstalten und Pflegeheimen im Land Vorarlberg

auf Grund des Landesbedienstetengesetzes 1988, des Landesbedienstetengesetzes 2000, des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sowie der Landes- bzw. Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung (NBV)

Gültig ab 1.1.2023

1. Überstundenvergütung: (§ 1 NBV)

Bedienstete, die gezwungen sind, regelmäßig Überstunden zu leisten, erhalten eine Überstundenpauschale auf der Basis der jeweiligen Einstufung.

2. Nachtdienstzulage: (§ 4 NBV) 76,97 Euro

3. Bereitschaftszulage: (§ 5 NBV)

Arbeitsbereitschaft im Haus 58,29 Euro Arbeitsbereitschaft außer Haus 49,34 Euro

4. Erschwerniszulage: (§ 13 NBV) 178,25 Euro

5. <u>Gefahrenzulage:</u> (§ 14 NBV)

- a) wenn überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gefahren verbunden sind 137,34 Euro
- b) für das Personal an der Pulmologischen Abteilung, wenn überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gefahren verbunden sind 288,83 Euro

6. A) Verwendungszulage I*: (§ 3 NBV)

a) für diplomiertes Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Fachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

bis zum 20. Dienstjahr 250,41 Euro ab dem 21. Dienstjahr 298,47 Euro

b) für Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienste

bis zum 20. Dienstjahr 94,59 Euro ab dem 21. Dienstjahr 114,33 Euro

B) Verwendungszulage II*: (§ 3 NBV)

a) für diplomiertes Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Fachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit

291,48 Euro	291	.48	Euro
-------------	-----	-----	------

b)	für das Altenpflegepers	onal mit abgelegter Prüfung	138,75 Euro

c) für Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienste 55,72 Euro

7. Funktionszulage*: (§ 3 NBV)

a) für Stationsschwestern/-pfleger	576,34 Euro
b) für Ober- bzw. Abteilungsschwestern/-pfleger	677,99 Euro
c) für die Pflegedienstleitung	779,09 Euro

8. Nebengebühren*: (§ 13 NBV)

a) für Intensivschwestern/-pfleger	211,43 Euro
b) für OP- und Anästhesieschwestern/-pfleger	148,32 Euro

9. <u>Nachtdienstzulage für Portiere:</u> (§ 4 NBV) 76,97 Euro

10. Sonn- und Feiertagszulage: (§ 6 NBV)

für jede volle Dienststunde 6,04 Euro

Bemerkungen:

Die pauschalierten Gefahren- und Erschwerniszulagen basieren auf Durchschnittsberechnungen, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

Die oben erwähnten Zulagen wurden mit demselben Prozentsatz erhöht, wie sich das Gehalt eines Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen im Jahr 2023 erhöht. Die Anpassung der genannten Zu-

lagen erfolgt jährlich entsprechend der Erhöhung des Gehaltes eines Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen.

Bei den pauschalierten Zulagen handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Landes- bzw. Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung. Sie sind mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütung (§ 2 NBV), der Verwendungszulage (§ 3 NBV) sowie der Aufwandsentschädigung (§ 7 NBV) nicht sonderzahlungsfähig.

*Hinweis: Diese gekennzeichneten Zulagen gelten lediglich für Bedienstete, für die das Landesbedienstetengesetz 1988 bzw. das Gemeindebedienstetengesetz 1988 zur Anwendung kommt.